

EU-BERUFSKRAFTFAHRER-QUALIFIKATION

Wer ist betroffen?

Zukünftig müssen Fahrer/innen, die zu gewerblichen Zwecken Personenverkehr (ab 10. September 2008) oder Güterkraftverkehr (ab 10. September 2009) auf öffentlichen Straßen durchführen, eine über die Fahrerlaubnisausbildung hinausgehende **Grundqualifikation** sowie eine **regelmäßige Weiterbildung** (35 Stunden innerhalb von jeweils fünf Jahren; mit Teilnahmebescheinigung) nachweisen. Betroffen sind selbständige und angestellte Fahrer/innen von Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen im Güterkraftverkehr (auch Werkverkehr und Transporthilfstätigkeiten) sowie von Fahrzeugen mit mehr als acht Fahrgastplätzen („Omnibusse“) im Personenverkehr (Fahrerlaubnisklassen C, CE, C1, C1E bzw. D, DE, D1, D1E). Aufgrund von Besitzstandsregelungen sind Fahrer/innen, die Ihre Fahrerlaubnis vor dem 10. September 2008 im Personenverkehr bzw. vor dem 10. September 2009 im Güterkraftverkehr erworben haben, von der Pflicht zur Grundqualifikation ausgenommen.

Rechtlicher Hintergrund

Rechtsgrundlage ist das „Gesetz über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güterkraft- und Personenverkehr (Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz – BKrFQG)“, das am 1. Oktober 2006 in Kraft getreten ist. Mit diesem Gesetz hat die Bundesrepublik Deutschland die Richtlinie 2003/59/EG vom 15. Juli 2003 umgesetzt, mit der die Europäische Union ihre Mitgliedstaaten verpflichtet hatte, gewerblich eingesetzten Fahrer/innen eine über die Fahrerlaubnisausbildung hinausgehende Grundqualifikation sowie eine regelmäßige Weiterbildung vorzuschreiben. Zu den Zielen der europäischen Vorschrift zählen un-

ter anderem die Förderung der beruflichen Bildung, die Verbesserung der Verkehrssicherheit und der Sicherheit des Fahrpersonals.

Die Industrie- und Handelskammern sind mit der Durchführung der durch das Gesetz vorgesehenen Prüfungen betraut (siehe Tabelle), Vorbereitungslehrgänge für die Zulassung zur beschleunigten Grundqualifikation sowie Schulungen für die Weiterbildung führen anerkannte Ausbildungsstätten nach § 7 BKrFQG durch.

Tabelle: Prüfungsarten und -dauer bei Grundqualifikation und beschleunigter Grundqualifikation

Ausbildungsart	Theoretische Prüfung	praktische Prüfung			Gesamtzeit
		Fahrprüfung	praktischer Prüfungsteil	kritische Situation	
Grundqualifikation (GQ)	240 min	120 min	30 min	60 min	450 min
beschleunigte GQ	90 min	entfällt	entfällt	entfällt	90 min
GQ für Quereinsteiger*	170 min	120 min	30 min	60 min	380 min
GQ für Umsteiger**	110 min	60min	30 min	30 min	230 min
Beschl. GQ für Quereinsteiger	60 min	entfällt	entfällt	entfällt	60 min
Beschl. GQ für Umsteiger	45 min	entfällt	entfällt	entfällt	45 min

* **Quereinsteiger** sind Prüflinge mit bestandener Fachkundeprüfung Güterverkehr oder Personenbeförderung
 ** **Umsteiger** sind Wechsler von LKW auf KOM bzw. von KOM auf LKW

(Quelle: www.eu-bkf.de)

Mindestalter

Das Mindestalter zum Einsatz der Fahrerinnen und Fahrer in den jeweiligen Fahrerlaubnisklassen hängt von der jeweiligen Qualifikation bzw. Verkehrsart ab.

Güterkraftverkehr			
Klasse	Ausbildung „Berufskraftfahrer/in“ oder „Fachkraft im Fahrbetrieb“ oder Ausbildungsberuf mit vergleichbaren Fertigkeiten	Grundqualifikationsprüfung	Beschleunigte Grundqualifikation
C	18 Jahre	18 Jahre	21 Jahre
CE	18 Jahre	18 Jahre	21 Jahre
C1	18 Jahre	18 Jahre	18 Jahre
C1E	18 Jahre	18 Jahre	18 Jahre

Personenverkehr					
Klasse	Ausbildung „Berufskraftfahrer/in“ oder „Fachkraft im Fahrbetrieb“ oder Ausbildungsberuf mit vergleichbaren Fertigkeiten		Grundqualifikationsprüfung	Beschleunigte Grundqualifikation	
D	18 Jahre (Linienverkehr bis 50 km)	20 Jahre	21 Jahre	21 Jahre (Linienverkehr bis 50 km)	23 Jahre
DE	18 Jahre (Linienverkehr bis 50 km)	20 Jahre	21 Jahre	21 Jahre (Linienverkehr bis 50 km)	23 Jahre
D1	18 Jahre			21 Jahre	
D1E	18 Jahre			21 Jahre	

Grundqualifikation

Die Grundqualifikation kann erworben werden durch

- den **Abschluss einer Berufsausbildung** in den Ausbildungsberufen „Berufskraftfahrer/ Berufskraftfahrerin“ oder „Fachkraft im Fahrbetrieb“ oder einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf, in dem vergleichbare Fertigkeiten und Kenntnisse zur Durchführung von Fahrten mit Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen vermittelt werden

- erfolgreiches Ablegen der **Prüfung „Grundqualifikation“** bei der für den Wohnsitz des Bewerbers/ der Bewerberin örtlich zuständigen IHK. Zur Ablegung der Prüfung ist der Besuch eines Vorbereitungslehrgangs nicht vorgeschrieben. Der Prüfling muss in Besitz der erforderlichen Fahrerlaubnis sein. Die Prüfung umfasst eine theoretische Prüfung von 240 Minuten sowie eine praktische Prüfung von insgesamt 210 Minuten. Die praktische Prüfung besteht aus drei Teilen: 1) Fahrprüfung (120 Minuten), 2) praktische Übungen (30 Minuten), 3) Prüfung in kritischen Fahrsituationen (60 Minuten)
- erfolgreiches Ablegen der **Prüfung „Beschleunigte Grundqualifikation“** bei der für den Wohnsitz des Bewerbers/ der Bewerberin örtlich zuständigen IHK. Die Prüfung umfasst eine theoretische Prüfung von 90 Minuten. Für die Zulassung zur Prüfung ist der Besuch eines 140-stündigen Vorbereitungslehrgangs bei einer anerkannten Ausbildungsstätte vorgeschrieben. Der Prüfling muss nicht in Besitz der erforderlichen Fahrerlaubnis sein

Grundqualifikation für Um- bzw. Quereinsteiger

Umsteiger: Fahrer und Fahrerinnen im Güterkraftverkehr, die ihre Tätigkeit auf den Personenverkehr ausweiten oder ändern bzw. Fahrer und Fahrerinnen im Personenverkehr, die ihre Tätigkeit auf den Güterkraftverkehr ausweiten oder ändern und die bereits eine Grundqualifikation oder beschleunigte Grundqualifikation für den bisherigen Tätigkeitsbereich erworben haben, müssen bei der theoretischen und praktischen Prüfung der neu zu erwerbenden Grundqualifikation nur diejenigen Teile ablegen, welche Kraftfahrzeuge betreffen, die Gegenstand der neuen Grundqualifikation sind. Bei der beschleunigten Grundqualifikation wird die Unterrichtsdauer reduziert auf 35 Stunden á 60 Minuten, von denen 2,5 Stunden auf das Führen eines Kraftfahrzeugs der entsprechenden Klassen entfallen muss. Die theoretischen Prüfungen beschränken sich darüber hinaus auf die Kenntnisbereiche, welche Kraftfahrzeuge betreffen, die Gegenstand der neuen Grundqualifikation sind.

Quereinsteiger: Fahrer und Fahrerinnen im Güterkraftverkehr bzw. Fahrer und Fahrerinnen im Personenverkehr, die bereits eine Fachkundebescheinigung für den jeweiligen Tätigkeitsbereich erworben haben, müssen bei der theoretischen Prüfung der neu zu erwerbenden Grundqualifikation sowie der beschleunigten Grundqualifikation nur diejenigen Teile ablegen, welche nicht bereits Gegenstand dieser Prüfungen waren.

Weiterbildung

Die für alle Fahrer der Fahrerlaubnisklassen C, CE, C1, C1E bzw. D, DE, D1, D1E verpflichtende Weiterbildung (kein Besitzstandsschutz!) erfolgt durch Teilnahme an einem Unterricht bei einer anerkannten Ausbildungsstätte. Die Weiterbildung soll dazu dienen, die vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten der Anlage 1 der BKrFQV auf dem neuesten Stand zu halten. Die Dauer der Weiterbildung beträgt 35 Stunden zu je 60 Minuten, die in selbständigen Ausbildungseinheiten (Blöcken) von jeweils mindestens sieben Stunden zu erteilen sind.

Die Weiterbildung ist erstmalig fünf Jahre nach dem Zeitpunkt des Erwerbs der Grundqualifikation abzuschließen und im Abstand von jeweils fünf Jahren zu wiederholen. Für die Weiterbildung ist eine Teilnahme am Unterricht verpflichtend; eine Prüfung ist nicht vorgesehen.

Während der ersten Weiterbildungsperiode sind Übergangsregelungen vorgesehen, die es zulassen, den Weiterbildungsrythmus und die Gültigkeit der Fahrerlaubnis aufeinander abzustimmen. So können Fahrerlaubnisinhaber, die aufgrund von Besitzstandsschutzregelungen keine Grundqualifikation absolvieren müssen, die Fünfjahresfrist um bis zu zwei Jahre überschreiten und den Weiterbildungsnachweis bis zum 10.09.2015 bzw. 10.09.2016 erbringen, sofern die Gültigkeit ihrer aktuellen Fahrerlaubnis in diesem Zeitraum endet. Diejenigen, welche zur Grundqualifikation verpflichtet sind, dürfen den ersten Weiterbildungsnachweis bereits nach drei Jahren erbringen bzw. bis auf sieben Jahre strecken, wenn damit eine Übereinstimmung mit der Gültigkeitsdauer der Fahrerlaubnis hergestellt wird.

Anerkannte Ausbildungsstätten

Anerkannte Ausbildungsstätten für die Beschleunigte Grundqualifikation und die Weiterbildung sind Fahrschulen der Klassen CE oder DE, Fahrschulen oder Fahrerausbildungsstätten nach § 30 Abs. 3 FahrlG (sog. Behördenfahrschulen), sowie Ausbildungsbetriebe und Umschulungseinrichtungen zum Berufskraftfahrer oder zur Fachkraft im Fahrbetrieb. Diese Ausbildungsstätten sind bereits kraft Gesetz anerkannt und bedürfen keiner weiteren Qualifizierung. Zusätzlich können sich weitere Schulungsveranstalter als Ausbildungsstätte anerkennen lassen (siehe Abbildung).

Ausbildungsstätten

- **per Gesetz**
 - Fahrschulen der Klasse CE oder DE
 - Fahrschulen oder Fahrlehrerausbildungsstätten nach § 30 FahrlG
 - Ausbildungsbetriebe Berufskraftfahrer oder Fachkraft im Fahrbetrieb
 - Umschulungseinrichtungen Berufskraftfahrer oder Fachkraft im Fahrbetrieb
- **staatliche Anerkennung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde**
 - Anerkennung im Saarland durch die IHK